

Satzung (Benutzungs- und Gebührenordnung) für die Stadtbibliothek der Stadt Friedberg (Hessen)

Aufgrund der §§ 5, und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1 bis 6a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben vom 24. März 2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Friedberg (Hessen) in ihrer Sitzung am 07. Dezember 2017 folgende Satzung (Benutzungs- und Gebührenordnung) für die Stadtbibliothek der Stadt Friedberg (Hessen) beschlossen:

§ 1 Anmeldung

- (1) Die Benutzer/innen melden sich persönlich an. Zur Feststellung der Personalien und des Wohnsitzes ist bei der Anmeldung ein gültiger Personalausweis oder ein gleichgestelltes Ausweisdokument mit Lichtbild und amtlichem Adressennachweis vorzulegen.
- (2) Kinder und Jugendliche können sich ab 6 Jahren anmelden. Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres benötigen sie die schriftliche Erlaubnis eines/ einer Erziehungsberechtigten. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Haftung für den Schadensersatzfall und zur Begleichung anfallender Gebühren.
- (3) Wohnungs- und Namensänderungen müssen unter Vorlage der oben genannten Dokumente unverzüglich angezeigt werden.
- (4) Mit der Anmeldung wird die Genehmigung erteilt, die persönlichen Daten (Name, Adresse, Geburtsdatum) elektronisch zu speichern. Bei Minderjährigen werden zusätzlich die entsprechenden Daten einer gesetzlichen Vertreterin / eines gesetzlichen Vertreters gespeichert. Die Daten dienen lediglich internen Zwecken. Eine Übermittlung an Dritte findet nur im Rahmen der Vollstreckung nach dem Hessischen Vollstreckungsgesetz statt. Die Daten von inaktiven Benutzern/innen werden in regelmäßigen Abständen gelöscht.
- (5) Nach der Anmeldung erhalten die Benutzer/innen einen Bibliotheksausweis. Der Ausweis berechtigt zum Entleihen von Medien und ist nicht auf andere Personen übertragbar, auch nicht innerhalb der Familie.

Der Ausweis bleibt Eigentum des Bibliotheksentrums. Der Verlust des Ausweises ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Nutzerin / der Nutzer haftet gegenüber der Stadtbibliothek für alle Schäden, die aus dem Missbrauch des Ausweises entstehen.

- (6) Die Benutzungsgebühr ist bei Ausfertigung des Ausweises und danach jährlich zu bezahlen. Die Ausweisverlängerung erfolgt nicht automatisch sondern nur auf Antrag des Ausweisinhabers. Jahresgebühren für Bibliotheksausweis:

Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr	0 €
Erwachsene	15 €
Ehepartner/Lebenspartner eines erwachsenen Inhabers eines Bibliotheksausweises*	10 €
Ermäßigt	10 €
Friedberger Schulen und Kindergärten	0 €
Andere gemeinnützige Institutionen	10 €
Mitglieder des Freundeskreises der Stadtbibliothek Ehrenamtliche der Stadtbibliothek	0 €
Einmalige Ausleihe	5 €

★ Als Ehepartner/Lebenspartner gilt eine in häuslicher Gemeinschaft lebende Person.

Ermäßigte Ausweise erhalten bei entsprechendem Nachweis:

- Schüler, Studenten und Auszubildende ab 18 Jahren
 - Inhaber der Ehrenamtskarte oder der Juleica-Karte
 - Schwerbehinderte
 - Empfänger von Grundsicherungsleistungen SGBII/SGBXII
 - Wehrdienstleistende, Beschäftigte eines anerkannten Freiwilligendienstes
 - Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz
- (7) Die Verwaltungsgebühr für die Ausstellung eines Ersatzausweises beträgt 5,00 € für alle Erwachsene bzw. 2,50 € für Kinder und Jugendliche.

§ 2 Ausleihe

- (1) Die Ausleihe ist kostenlos. Bei jeder Ausleihe ist der Benutzerausweis vorzulegen.
- (2) Die Leihfristen und die Ausleihmengen regelt die Bibliotheksleitung, sie werden über Aushang veröffentlicht. Fällt der Rückgabetermin auf einen Tag, an dem das Bibliothekszentrum geschlossen ist, so verschiebt sich das Fälligkeitsdatum auf den nächsten Öffnungstag.
- (3) Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren dürfen ausschließlich Kinderfilme ausleihen.
- (4) Für die Nutzung elektronischer Medien über das Internet, wie zum Beispiel die Onleihe Hessen, gelten gesonderte Leihfristregelungen. Die Benutzungs- und Datenschutzbestimmungen regeln die jeweiligen Anbieter.
- (5) Ausgeliehene Bücher/Medien können vorgemerkt werden. Die Bearbeitungsgebühr für die Vormerkung beträgt 1,- € zzgl. Portopauschale von 1,- € bei Benachrichtigung per Brief, wenn die Funktion der E-Mail-Benachrichtigung vom Benutzer/von der Benutzerin nicht aktiviert wurde.
- (6) Präsenzbestände werden in der Regel nicht ausgeliehen.
- (7) Für die Rückgabe von Medien außerhalb der Öffnungszeiten steht eine Rückgabebox zur Verfügung. Ein Anspruch auf Funktionsfähigkeit und Abgabemöglichkeit besteht nicht und entbindet den/die Benutzer/in nicht von der eigenverantwortlichen, fristgerechten Rückgabe der Medien.

§ 3 Fernleihe

Im Bestand des Bibliotheksentrums Klosterbau nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenartikel können für wissenschaftliche Zwecke nach den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung über die Fernleihe beschafft werden. Für jede Bestellung ist von dem/der Benutzer/in ein Fernleihschein auszufüllen. Die Gebühr pro abgegebener Bestellung beträgt 1,50 €. Darüber hinaus sind die Kosten, die von der entleihenden Bibliothek in Rechnung gestellt werden, vom Benutzer zu tragen. Fernleihbestellungen können nur während der Öffnungszeiten des Stadtarchivs aufgegeben werden.

§ 4 Behandlung entliehener Medien, Haftung

- (1) Entlehene Medien dürfen die Benutzer/innen nicht weitergeben.
- (2) Die bereitgestellten und ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln und vor Veränderung, Verschmutzung oder Beschädigung zu bewahren. Als Beschädigung gelten auch das Beschreiben von Seiten sowie das An- und Unterstreichen in Büchern, Feuchtigkeitsschäden und Schäden an Medienhüllen. Die Benutzer/innen sind verpflichtet, bei der Ausleihe festgestellte Beschädigungen sowie den Verlust entliehener Medien dem Personal unverzüglich anzuzeigen.

- (3) Bei Verlust sind die vollen Wiederbeschaffungskosten zu zahlen oder ein Ersatzexemplar zu beschaffen. Die Bearbeitungsgebühr beträgt 3 €. Ausnahmen regelt die Bibliotheksleitung.
- (4) Die Benutzer haften für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts. Ausgeliehene Medien dürfen nicht für öffentliche Aufführungen verwendet werden.

§ 5 Überschreiten der Ausleihfrist

- (1) Die Benutzer/innen sind verpflichtet, die entliehenen Medien spätestens mit Ablauf der Ausleihfrist unaufgefordert zurückzugeben.
- (2) Bei Überschreiten der Ausleihfrist sind die in Absatz (3) genannten Säumnisgebühren zu entrichten, auch wenn die Benutzer keine Erinnerung per Post oder auf elektronischen Weg erhalten haben.
- (3) Die Säumnisgebühren werden fällig und betragen je Medium:

1 Öffnungstag nach Fristende	1,00 €
11 Öffnungstage nach Fristende zusätzlich	1,50 €
21 Öffnungstage nach Fristende zusätzlich	2,50 €

Die Säumnisgebühren werden fällig und betragen je Film:

1 Öffnungstag nach Fristende	1,00 €
6 Öffnungstage nach Fristende zusätzlich	1,50 €
11 Öffnungstage nach Fristende zusätzlich	2,50 €

Zuzüglich Portopauschale: 1,00 € pro Brief.

- (4) Vor Rückgabe der überfälligen Medien und Begleichung der Gebühren ist eine erneute Entleihung nicht möglich.
- (5) Nach erfolgloser 3. Erinnerung wird durch die Stadtkasse das kostenpflichtige Mahnverfahren durchgeführt. Nach Verstreichen der gesetzten Zahlungsfrist werden die entliehenen Medien sowie alle fälligen Gebühren im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.
- (6) Müssen entliehene Medien oder deren Geldwert zum dritten Mal auf dem Rechtsweg eingezogen werden, wird der/die betreffende Benutzer/in automatisch und endgültig von der Ausleihe ausgeschlossen.

§ 6 Internet

- (1) Die Stadtbibliothek stellt einen öffentlichen Zugang zum Internet über W-LAN sowie Dienstleistungen über das Internet zur Verfügung, übernimmt aber keine Gewährleistung für deren Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit. Die Nutzung dieser Dienste regelt die Bibliotheksleitung.
- (2) Bei Nutzung des öffentlichen Internetzugangs ist der Aufruf und Verbreitung jeglicher rechtswidriger Inhalte untersagt. Die Beachtung des Strafrechts, des Jugendschutzgesetzes sowie des Urheberrechts in der jeweils gültigen Form ist für jede/n Benutzer/in obligatorisch. Geschützte Daten und Programme dürfen nicht genutzt werden.
- (3) Die Benutzer/innen haften für Schäden an Hard- oder Software, die durch ihr Verschulden entstanden sind. Ebenso haften sie für Schäden, die durch die Weitergabe von Zugangsberechtigungen an Dritte entstehen. Unsachgemäßer Umgang mit den Geräten oder der Software gilt als Verstoß gegen die Benutzungsordnung und kann zum Ausschluss von der Internet- und der Bibliotheksbenutzung führen.
- (4) Die Stadtbibliothek haftet nicht für die Inhalte, die Verfügbarkeit und die Qualität von Angeboten Dritter, die über die bereitgestellten Anschlüsse abgerufen werden können sowie etwaige Schäden, die dem/die Benutzer/in durch fehlerhafte Inhalte und fehlerhaften Medien entstehen. Auch haftet sie nicht für jeglichen Datenmissbrauch Dritter, der aufgrund unzureichenden Datenschutzes im Internet entsteht.

- (5) Die Stadtbibliothek haftet gegenüber Internetdienstleistern nicht für die Folgen von Rechtsverletzungen durch Nutzer/innen des öffentlichen W-LANs und des Internetzugangs. Auch haftet sie nicht für Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzer/innen und Internetdienstleistern.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung (Benutzungs- und Gebührenordnung) für die Stadtbibliothek der Stadt Friedberg (Hessen) tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung des Bibliotheksentrums Klosterbau der Stadt Friedberg (Hessen) vom 19. Oktober 2009 außer Kraft.

Friedberg (Hessen), den 11. Dezember 2017

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Dirk Antkowiak, Erster Stadtrat

BEKANNTMACHUNGSBESCHEINIGUNG

Satzung (Benutzungs- und Gebührenordnung) für die Stadtbibliothek der Stadt Friedberg (Hessen) vom 11. Dezember 2017

Diese von der Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Friedberg (Hessen) am 07. Dezember 2017 beschlossene Satzung (Benutzungs- und Gebührenordnung) für die Stadtbibliothek der Stadt Friedberg (Hessen) vom 11. Dezember 2017 wurde durch Bereitstellung auf der Internetseite der Kreisstadt Friedberg (Hessen) www.friedberg-hessen.de unter Angabe des Bereitstellungstages am 16. Dezember 2017 bekannt gemacht.

Auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse wurde in der Wetterauer Zeitung am 16. Dezember 2017 nachrichtlich hingewiesen. In der Hinweisbekanntmachung wurde auf das Recht aufmerksam gemacht, die Satzung (Benutzungs- und Gebührenordnung) für die Stadtbibliothek der Stadt Friedberg (Hessen) vom 11. Dezember 2017 während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen.

Friedberg (Hessen), den 18. Dezember 2017

DER MAGISTRAT DER
KREISSTADT FRIEDBERG (HESSEN)

Dirk Antkowiak, Erster Stadtrat

(Siegel)